



GODELMANN

DIE STEIN-ERFINDER

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Wichtige Herstellerhinweise

DIE PREISLISTE GILT AB 1. JANUAR 2026

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorangegangenen Listen und Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Alle Preise sind Nettopreise, hinzuzurechnen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Sämtliche Preise sind Ab-Werk-Preise und gelten ab beladenem Lkw und ab unserem Lieferwerk Fensterbach oder unseren Niederlassungen. Bei Zufuhr werden Frachtkosten in Rechnung gestellt. Mindermengen können wir als Beiladung ohne verbindliche Terminzusage mit entsprechenden Zuschlägen ausliefern. Allen Angeboten und Warenlieferungen liegen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, die in der Preisliste ab Seite 326 aufgeführt sind.

Bestellung

BESTELLVORGANG

Diese Angaben brauchen wir von Ihnen: Lieferadresse, Telefonnummer, Empfänger, Warenart und -menge, Liefer- bzw. Abholtermin. Der Auftragnehmer setzt die Befahrbarkeit der Baustelle durch Lastzüge mit einem Gesamtgewicht bis zu 41 t voraus. Ferner die Möglichkeit zur Entgegennahme der Ware, ggf. mittels Entladegeräten. Die Auslieferung mit Kranfahrzeug muss vereinbart werden.

BEDARFSMENGE

Die Produkte werden so geliefert, dass die Fläche unter Einhaltung des Rastermaßes verlegt werden kann. Das heißt die Abmessungen der Pflastersteine oder Platten sind einschließlich der einzuhaltenden Fugenbreite angegeben. So kann der Bedarf pro Quadratmeter leicht ermittelt werden.

LIEFERMENGE

Abgegeben werden nur komplette Steinlagen als kleinste Liefereinheit. Die Menge einer Steinlage ist bei jedem Artikel in der Spalte „Inhalt/Lage“ aufgeführt.

KOMMISSIONIERUNG

Eine angebrochene Versandeinheit transportsicher zu verpacken bedeutet zusätzlichen Aufwand. Hierfür

erheben wir eine Gebühr von 10,00 Euro pro Versandeinheit. Die Menge einer Versandeinheit ist bei jedem Artikel in der Spalte „Inhalt/Paket“ angegeben. Auf Wunsch halbieren wir ganze Pakete, hierfür fällt eine Gebühr von 10,00 Euro/Paket an. Kommissionierte Ware kann bis spätestens 48 Stunden vor Auslieferung geändert werden. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro pro geänderter, ergänzter oder entfallener Position.

BERÜCKSICHTIGUNG DER VERLEGEART

Berücksichtigen Sie bereits vor Ihrer Bestellung, ob die Pflastersteine von Hand oder maschinell verlegt werden. Abstandhilfen können für die Einhaltung normgerechter Fugenbreiten nützlich sein, insbesondere bei maschineller Verlegung.

SONDERBAUTEILE

Die GODELMANN GmbH & Co. KG übernimmt die Kosten für eine einmalige Änderung der Zeichnungsversion in der Anfrage. Nachträgliche Änderungen an bereits erstellten Zeichnungen werden dagegen separat nach Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde mit einem Verrechnungssatz von 80,00 € für CAD-Zeichnerleistungen.

Sämtliche Zeichnungen, Pläne und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der GODELMANN GmbH & Co. KG. Ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben oder von diesen verwendet werden.

SONDERFERTIGUNG UND/ODER NACHPRODUKTION

Sonderfertigungen unter 300 m² sind nur in Absprache mit uns möglich. Bei Sonderfertigungen muss mit einer Lieferzeit von 8 Wochen gerechnet werden. Mit der Bestellung besteht eine Abnahmeverpflichtung der bestellten Menge. Für Mengen unter 300 m² werden folgende Rüstkosten fällig:

· Produkte ohne Nachbearbeitung (nativo):		
50 – 150 m ²	1.750,00 Euro	
151 – 300 m ²	1.500,00 Euro	

· Produkte mit Nachbearbeitung (ferro, silco, pur):		
50 – 150 m ²	2.000,00 Euro	
151 – 300 m ²	1.750,00 Euro	
· Produkte mit Nachbearbeitung (fino, finerro):		
50 – 150 m ²	2.500,00 Euro	
151 – 300 m ²	2.000,00 Euro	
· GDM.KLIMASTEIN:	2.500,00 Euro	(oberflächenunabhängig)

3 Wochen nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins wird bei negativen Erscheinungen aufgrund von Lagerzeit keine Gewährleistung übernommen.

5 Wochen nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins fallen Lagerkosten in Höhe von 0,05 Euro/m² pro Tag an. Bei Sonderbauteilen belaufen sich die Lagerkosten auf 2,00 Euro/Palettenstellplatz pro Tag.

UMWELTFREUNDLICHE ALTPFLASTER-ENTSORGUNG

Beim Neukauf von GODELMANN Produkten nehmen wir Ihr Altpflaster bei Anlieferung durch Sie, an unser Werk Fensterbach, kostenfrei an.

Lieferung

TRANSPORT

Die Anlieferung erfolgt mit Hänger- bzw. Sattelzügen (40 t) ohne Kranentladung. 14 Tage vor Baustellentermin muss der schriftliche Abruf der Bestellung erfolgen.

ENTLADUNG

Die Auftraggeberseite prüft vor dem Entladen die Richtigkeit der Lieferung (Warenart, Menge). Selbstabholer kontrollieren bei Beladung im Werk, ob die Ware mit der Bestellung bzw. Abholanweisung und dem Lieferschein übereinstimmt.

KRANENTLADUNG/KRANGEBÜHR

Wird eine Kranentladung gewünscht, berechnen wir eine Krangebühr in Höhe von 12,00 Euro/Tonne. Kann die Baustelle nur mit Zugmaschinen angefahren werden, müssen Sie dies bei Ihrer Bestellung

ausdrücklich angeben. Generell müssen Sonderbauteile, welche folgende Abmessungen überschreiten, bauseits entladen werden:

Höhe ≥ 80 cm

Breite ≥ 120 cm

Länge ≥ 250 cm

Gewicht ≥ 1,5 t

Zulage für Solofahrzeuge bis 10 to.: 80,00 Euro

Zulage für Solofahrzeuge ab 10 to.: 100,00 Euro

ÜBERPRÜFUNG DER LIEFERUNG

Vergleichen Sie vor Beginn der Pflasterung das Material mit den Angaben auf dem Lieferschein und überprüfen Sie die Ware auf Transportschäden und optische Mängel. Nach dem Einbau werden Reklamationen wegen erkennbarer Mängel nicht mehr anerkannt.

Bei Bedenken hinsichtlich der Produktqualität darf mit den Verlegearbeiten nicht begonnen werden, ehe eine Klärung erfolgt ist. Die Verlegeaufsicht muss unverzüglich entweder eigenverantwortlich oder in Absprache mit dem Bauherrn entscheiden, ob die Lieferung angenommen oder zurückgewiesen wird. Bei Zurückweisung muss der Lieferant sofort informiert werden.

PALETTEN

Fast alle Produkte werden auf Europaletten verpackt. Diese werden bei Abholung ab Werk Fensterbach/Maitenbeth/Kirchheim unter Teck/Wonfurt bzw. Lieferung durch uns mit 19,00 Euro/St. verrechnet und bei Rücklieferung durch Sie an unseren Standort Fensterbach mit 15,00 Euro/St. gutgeschrieben. Auf Wunsch nehmen wir im Zuge einer Baustellen- oder Lagerlieferung leere Europaletten mit zurück. Hierfür fallen Rücktransportkosten in Höhe von 2,00 Euro/Palette an, unabhängig ob nur Leerpaletten zurückgenommen oder getauscht werden. Die Rückgabe der Paletten kann bis maximal 6 Monate nach Ausgabedatum erfolgen.

PALETTENRÜCKNAHME

Bitte beachten Sie, dass bei einer ausschließlichen Beauftragung zur Rückholung von Paletten unter

Umständen zusätzlich noch Mindestfrachtkosten gem. unserer Frachttabelle anfallen können. Die Gutschrift erfolgt jedoch nur, wenn die Paletten eindeutig alle Tauschkriterien erfüllen (siehe Seite 302). Die Prüfung der Paletten kann aus zeitlichen Gründen oft erst einige Tage nach deren Annahme erfolgen. Paletten, welche die Tauschkriterien nicht erfüllen, müssen innerhalb acht Tagen wieder abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden die Paletten von uns gegen eine Gebühr von 2,00 Euro/Palette entsorgt.

VERPACKUNG

Verpackungsfolien und -bänder nehmen wir bei Anlieferung an unser Werk kostenfrei zurück. Das Material muss sortenrein und in Recyclingsäcken verpackt sein. Für den Rücktransport stellen wir auf Wunsch Recyclingsäcke zur Verfügung. Hierfür berechnen wir 16,00 EUR je Recyclingsack.

Auf Wunsch holen wir sortenrein befüllte und verschlossene Recyclingsäcke gegen Frachtberechnung von 10,00 EUR je Recyclingsack zurück. Bei sortenreiner Befüllung schreiben wir 15,00 EUR je Recyclingsack wieder gut. Sollte dies nicht der Fall sein, gewähren wir keine Rückerstattung. Verpackungsmaterial, das nicht aus dem Lieferwerk stammt oder mit Fremdstoffen behaftet ist, wird nicht angenommen, da es dem Recyclingprozess nicht zugeführt werden kann.

ABHOLUNG

Abholungen bis zu einem Wert von 200,00 Euro sind sofort bar zu zahlen.

Warenrücklieferung

RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

- Rücklieferungen bedürfen unserer Zustimmung und müssen für uns frachtfrei erfolgen.
- Nur unter Angabe der Lieferschein- oder Auftragsnr.
- Nur ganze, nicht geöffnete, nicht verschmutzte und nicht beschädigte Pakete.
- Auslieferung der Ware darf nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

WIEDEREINLAGERUNGSKOSTEN

- Listenpreis/Einh. $\leq$ 20,00 Euro ab Werk – Einlagerungsgeb. pro Palette 25,00 Euro pauschal
- Listenpreis/Einh. $\geq$ 20,00 Euro ab Werk – Einlagerungsgeb. 25 % vom Warenwert

AUSNAHME MAUERN

- Rücknahme lagenweise (original paketierte, original Bruchbild).
- Einlagerungsgebühr 25 % vom Warenwert.

ACHTUNG

- Artikel, welche o. g. Kriterien nicht erfüllen, werden kostenlos entsorgt.
- Keine Rücknahme bzw. Gutschrift von geöffneten Paketen, geschnittenen und/oder gespaltenen Artikeln, Kurvenkeilen, Sonderanfertigungen, sowie 2. Wahl oder als Sonderposten verkaufte Waren.

Produkthinweise

PFLEGE UND REINIGUNG

Normal verschmutzte Steine und Platten werden mit Straßenbesen, Wasser und Schmierseife behandelt. Bei stärkeren Verschmutzungen helfen spezielle Reinigungsmittel (siehe Seite 294). Verwenden Sie keine säurehaltigen Reinigungsmittel und keinen Hochdruckreiniger!

WINTER UND STREUEN

Streusalze schaden der Umwelt und mit den Jahren auch der Optik der Flächenbeläge. Wir empfehlen stattdessen Splitt 1/3 mm bzw. 2/5 mm. Ökopflasterbeläge dürfen nicht mit Tausalzen oder anderen chemischen Auftaumitteln behandelt werden, da der versickernde Oberflächenabfluss direkt ins Grundwasser gelangt. Darüber hinaus kann die Funktionsweise der wasserdurchlässigen Steine zerstört werden. Mit Splitt 2/5 mm können die Fugen und Poren des Belags nicht verstopfen.

FARBNUANCIERTE FLÄCHENBELÄGE

Farbige und besonders nuancierte Steine und Platten entnehmen Sie vor der Verlegung aus verschiedenen Paketen und im Paket aus verschiedenen Lagen.

So erreichen Sie ein harmonisches Gesamtbild. Je nach Produktionscharge und Liefermenge kann das Farbspiel in der verlegten Fläche wegen unterschiedlicher, rein zufällig entstehender Farbkonzentrationen in den Paketen variieren. Daher sind die Exponate in unseren Musterständen und -flächen lediglich unverbindliche Ansichtsexemplare, die das tatsächliche Flächenbild nur annähernd demonstrieren. Insofern begründen geringe optische Abweichungen von Mustern, Ausstellungsstücken und nachträglichem Zukauf der gleichen Art, Form und Farbe keine Gewährleistungsansprüche.

VERLEGEHILFEN

Für unsere Betonprodukte empfehlen wir Ihnen gern geeignete Werkzeuge, Geräte und Partner in Ihrer Nähe. Beachten Sie hierzu bitte die Verlegehinweise zu unseren Produkten auf Seite 296.

Allgemeine Hinweise

EINBAU UND VERLEGUNG

Bitte beachten Sie die Einbau- und Verlegehinweise, die jeder Palette beiliegen sowie die Vorschriften der DIN 18318, ZTV Pflaster-StB06 und des MFP 1.

LAGERUNG

Durch den vielfach nicht sachgerechten Umgang mit Betonprodukten kommt es oft zu Transportschäden. Insbesondere das Aneinanderschlagen und -reiben auf der Baustelle führt bei scharfkantigen Steinen zu Kanten- bzw. Eckabplatzungen und/oder Oberflächenkratzen. Achten Sie daher beim Transport zur Baustelle sowie beim Abladen und bei der Verlegung auf erhöhte Sorgfalt und geeignetes Gerät. Wir empfehlen die Lagerungszeit der Produkte zwischen Anlieferung und Einbau auf ein Minimum zu beschränken und das Material als bald zu verarbeiten. Ein Teil unserer Produkte wird werkseitig überdacht und geschützt gelagert. Durch ungünstige Witterungseinflüsse, eine ungeschützte Zwischenlagerung sowie in die Pakete eindringendes Niederschlagswasser kann es verstärkt zu Ausblühungen kommen. Eine Lagerung über die Wintermonate ist zu vermeiden. Für eventuelle

Schäden und Fehler, die durch unsachgemäße Handhabung bei Transport, Abladen oder unangemessen lange Lagerung entstehen, haften wir nicht.

NORMEN FÜR BETONPRODUKTE

Es gelten die Europäischen Normen DIN EN 1338 (Pflastersteine aus Beton), DIN EN 1339 (Platten aus Beton) und DIN EN 1340 (Bordsteine aus Beton). Als weitere Norm wird die DIN EN 13198 für Straßenmöbel und Gestaltungselemente aus Beton angewendet. Die Normen beinhalten neben technischen Anforderungen, die ein Bauprodukt erfüllen muss, die erforderlichen Prüfverfahren. So ist die vom Hersteller vorzunehmende werkseigene Produktionskontrolle einer Prozesslenkung entsprechend der DIN EN ISO 9001 gleichzusetzen. Die Konformitätserklärung ist unser Nachweis, dass die Produkte den Anforderungen der Normen entsprechen.

CE-KENNZEICHNUNG

Bauprodukte, für welche die Europäische Kommission die Fundstelle der harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht hat, unterliegen dem Bauproduktengesetz. Die Produkte dürfen im Europäischen Wirtschaftsraum nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis ihrer Konformität mit den infrage kommenden Normen vorliegt und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

QUALITÄTSKLASSEN

In den DIN EN-Normen werden für bestimmte Produkteigenschaften sog. Qualitätsklassen festgelegt, denen auch die Festlegungen der TL Pflaster-StB06 entsprechen. In dieser Preisliste verweisen wir bei jedem Produkt auf die entsprechende(n) Norm(en) und die von uns produzierten und gelieferten Qualitätsklassen.

NICHT GENORMTE BETONPRODUKTE

Soweit die Produkte nicht den o. g. Regelwerken zuzuordnen sind, unterliegen sie folgenden Güterichtlinien: „Richtlinie zur Herstellung und Güteüberwachung von wasserdurchlässigen Pflasterstei-

nen aus haufwerksporigem Beton“, 04/96, BDB; BGB-Richtlinie „Nicht genormte Betonprodukte – Anforderungen und Prüfungen“ (BGB-RiNGB)

RATSCHLÄGE UND EMPFEHLUNGEN

Hierfür können wir im Sinne des BGB keine Haftung übernehmen. Hinweise verstehen sich nicht als architekten- oder ingenieurmäßige Beratung. Ebenso haften wir nicht für unsere Massenermittlungen, wenn der Auftraggeber nur ungefähre Angaben oder Skizzen gemacht hat bzw. wenn andere Verlegearten gewählt wurden, als von uns angenommen. Bestellungen müssen schriftlich erfolgen. Geschieht dies nicht, übernehmen wir keine Garantie. Zudem können wir daraus abgeleitete Forderungen nicht anerkennen.

LAGERHALTUNG

Diese Preisliste verpflichtet uns nicht zur Lagerhaltung der Produkte (• Lieferzeit auf Anfrage). Für Standardprodukte behalten wir uns den Abverkauf vor.

NACH ANG. DES BUNDESVERBANDES

DEUTSCHE BETON- UND FERTIGTEILINDUSTRIE E. V.

Betonprodukte für den Straßen- und Galabau sind Qualitätserzeugnisse einer weitgehend automatisierten Fertigung. Die Ausgangsstoffe des Betons wie auch die fertigen Produkte unterliegen den Güteanforderungen der zugehörigen Normen bzw. Richtlinien. Die Einhaltung der Anforderungen wird laufend durch die Gütesicherung sowohl eigen- als auch fremdüberwacht. Für eine qualifizierte Beurteilung von Betonprodukten gibt der Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindustrie e.V. entsprechende Hinweise. Diese geben den derzeitigen Stand der Technik wieder und können dazu beitragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Hersteller und Abnehmer zu klären.

Aspekte zur Beurteilung von Betonprodukten vor und nach dem Einbau

FARBE UND STRUKTUR

Beton besteht aus den Naturprodukten Kies, Sand, Wasser und Zement. Darüber hinaus werden nahezu alle Flächensysteme von GODELMANN mit Natursteinvorsatz gefertigt, der bis zu 80 % aus edlen Hartgesteinkörnungen und -Splitten besteht. Bei farbigen Betonprodukten verwenden wir zudem ausschließlich hochwertige und güteüberwachte Farbpigmente. Aufgrund der weitgehend natürlichen Gesteinskörnungen können trotz sorgfältiger Beachtung und Kontrolle aller Einflüsse, die für die Farbgebung wichtig sind, gelegentlich Farbschwankungen auftreten. Farbunterschiede zwischen einzelnen Formaten einer Produktreihe oder auch innerhalb eines Formats aus unterschiedlichen Chargen sind produktionsbedingt nicht vermeidbar. Farb- und Oberflächenabweichungen durch Rohstoffe, Fertigungszeitpunkt, Format und Dicke sowie Fertigungsart unterstreichen den natürlichen Charakter des Produkts und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

OBERFLÄCHE

Bei der Betonverdichtung sind geringe Luft- und Wassereinschlüsse technisch nicht vermeidbar. Dadurch können an der Oberfläche Poren entstehen. Diese sogenannten Rüttelporen sind kein Zeichen für mangelnde Wasserdichtheit oder Festigkeit. Sie beeinträchtigen auch nicht den Gebrauchswert der Produkte, wenn diese den Normen bzw. Richtlinien entsprechen. Gelegentliche punktförmige Braunverfärbungen an der Oberfläche stammen von natürlichen Gesteinskörnungen. Sie sind unbedenklich und verschwinden nach einiger Zeit unter Bewitterung. Raue Oberflächen erhöhen die Griffbarkeit, hemmen die Rutschgefahr und können auch aus betontechnischer Sicht sinnvoller sein als sehr glatte Oberflächen.

AUSBLÜHUNGEN

Die weißlichen Flecken können durch Witterungseinflüsse vor allem bei farbigen und „jungen“ Betonprodukten entstehen. Der Effekt bildet sich durch die Ablagerung von im Wasser gelöstem Kalkhydrat, das nach Verdunsten des Wassers und Reaktion mit Kohlendioxid der Luft als Calciumcarbonat auf der Steinoberfläche anfällt. Der Gebrauchswert und die Qualität der Produkte werden dadurch nicht beeinflusst. Bei natürlicher Bewitterung und normaler Verkehrsbeanspruchung verschwinden die Ausblühungen. Danach kommt es i. d. R. nicht erneut zu diesem Effekt. Ein Auswechseln der Produkte oder andere Maßnahmen sind daher nicht empfehlenswert.

HAARRISSE

Sehr feine Risse, am trockenen Erzeugnis nicht erkennbar und nur zu sehen, wenn eine nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Der Gebrauchswert der Produkte ist dadurch nicht beeinträchtigt, wenn die Erzeugnisse den Normen bzw. Richtlinien entsprechen. Durch den Selbstheilungsprozess wachsen kleine Haarrisse im Laufe der Zeit zu.

FERTIGUNGSBEDINGTER ABSATZ BEI BORDSTEINEN

Bei Bordsteinen mit Anlauf kann unterhalb des Anlaufs ein Absatz entstehen, der beim fertig verlegten Bordstein so tief sitzt, dass er optisch nicht mehr in Erscheinung tritt. Der Absatz ist technisch nicht vermeidbar und für den Gebrauchswert von Bordsteinen ohne Belang.

KANTENAUSBILDUNGEN

Die im verlegten Zustand sichtbaren Kanten können unterschiedlich ausgebildet sein: Gefast, ungefast oder teilweise gefast. Die Entscheidung, welcher Steintyp hinsichtlich der Kantenausbildung gewählt wird, kann aus gestalterischen, funktionalen oder auch aus beiden Aspekten erfolgen. Die Kantenausbildung hat sowohl Einfluss auf das optische Erscheinungsbild der Fläche als auch z. B. auf die Rollgeräuschemissionen und das Abflussverhalten des Oberflächenwassers.

KANTENABPLATZUNGEN

Durch die Knirschverlegung und/oder nicht ausreichende tragfähige und standfeste Tragschichten werden die Kanten der Betonprodukte extrem belastet. Mögliche Folge sind Kantenabplatzungen, die bereits beim Abrütteln entstehen können. Der Fehler liegt also nicht in dem Produkt, sondern in der Oberbau-Konstruktion, in der Verlegung mit zu geringen Fugenbreiten oder auch in nicht vollständig verfüllten Fugen. Die sachgerechte Fugenbreite richtet sich je nach Produkt nach dem Technischen Regelwerk oder den Herstellerangaben. Alle aufgeführten Punkte auf den Seiten 323 – 325 sind zu beachten. Produkthinweise stellen keinen Reklamationsgrund dar, sie unterstreichen vielmehr den natürlichen Charakter von Betonprodukten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen §1 – §6

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Für Verträge über die Lieferung von Waren gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Verträge, die mit den Kunden über den Online-Shop von GODELMANN, erreichbar unter godelmann.de, sowie über den Shop von GODELMANN auf dem Online-Marktplatz Amazon, erreichbar unter www.amazon.de/godelmann, (im Folgenden zusammen „Online-Shop“) zustandekommen. Für diese Verträge finden die jeweils im Online-Shop hinterlegten AGB Anwendung. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, es sei denn, es handelt sich bei dem Besteller um einen Verbraucher. Ein Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche Person, mit der in Geschäftsverbindung getreten wird, ohne dass diese einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Kauft ein Verbraucher von uns eine bewegliche Sache, liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Bestellung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. An speziell ausgearbeitete Angebote sind wir vier Wochen gebunden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen, sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits oder durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) sind zunächst unverbindlich und werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

(4) Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Es kann von uns innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware angenommen werden.

(5) Die Bezugnahme auf DIN-Normen ist Warenbeschreibung, nicht Beschaffensvereinbarung. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Besteller nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgerechten Verarbeitung unserer Produkte.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ bzw. „ab Auslieferungslager“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Beim Verbrauchsgüterkauf ist die Mehrwertsteuer in unseren Preisen enthalten.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Ist der Besteller Kaufmann, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen von Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Beförderungskosten, eintreten, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und wir uns zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht in Lieferverzug befinden. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Leih- und Abnützungsgebühren für Verpackungsmaterial (z. B. Paletten, Hölzer, etc.) gehen ebenso wie die Kosten ihrer Rücksendung zu Lasten des Bestellers.

§ 4 Lieferung

(1) Die von uns erteilte schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang der durch uns zu erbringenden Leistung. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

(4) Lässt sich eine vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die hindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite – unbeschadet § 6 Abs. (5) und (6) dieser AGB – vom Vertrag zurücktreten. Weiterge-

hende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 376 HGB ist, oder der Besteller in Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Beruht ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 10 % des Lieferwertes.

(9) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, werden unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf Stundung oder Laufzeit hereingenommener Wechsel – sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nach unserer Wahl nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen, können wir schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(10) Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

(11) Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug, ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir für jede Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes verlangen. Es bleibt uns unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein, bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ladungssicherung

(1) Das zu ladende Fahrzeug muss für die vorgesehene Ladung geeignet sein (inkl. Bordwände).

(2) Die Ladung muss ausreichend gegen Verrutschen, Kippen und Beschädigung gesichert sein (form- und kraftschlüssiges Laden).

(3) Hilfsmittel zur Ladungssicherung sind vorhanden und einzusetzen (wenn nicht vorhanden, können diese bei uns käuflich erworben werden).

§ 5 Gefährübergang - Erfüllungsort - Verpackungskosten

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für den Fall des Verbrauchsgüterkaufes, sofern kein Versendungskauf vorliegt.

(2) Außer im Falle des Verbrauchsgüterkaufes geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache mit Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung „frei Baustelle“ - auf den Besteller über; bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung im Werk auf den Besteller über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt.

(3) Bereits auf der Baustelle ausgelieferte mängelfreie Ware kann nicht zurückgenommen werden. Dies gilt auch für Sonderbestellungen, die nicht in unserem Standardprogramm enthalten sind.

(4) Verpackungsfolien und Bänder werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen kostenlos zurückgenommen. Die Anlieferung durch den Kunden erfolgt frachtfrei. Dies gilt nur für Verpackungsmaterial von GODELMANN.

(5) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(6) Bei „Lieferung zur Baustelle“ werden geeignete, für Lkws bis 40 t Ladegewicht befahrbare Wege vorausgesetzt. Mehrkosten durch nicht oder schlecht befahrbare Anfahrwege mit Brücken, deren Tragfähigkeit geringer ist als die Gesamtlast des Lastzuges oder Unterführungen, die mit einem Kranwagen nicht zu durchfahren sind, sowie hierdurch verursachte Schäden an Fahrzeugen, Ladungen u.a. gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass kleinere Einzelladungen transportiert werden müssen oder dass Umwege gefahren werden müssen. Die Kosten des Herausschleppens stecken gebliebener Fahrzeuge werden vom Besteller getragen. Der Besteller bezeichnet die Abladestelle genau. Ist zur Abladezeit kein Personal des Bestellers zur Bezeichnung der genauen Abladestelle anwesend, so trägt der Besteller die Kosten für ein etwaiges Umladen der Ware. Die übliche Abladezeit beträgt 30 min. Bei längerer Abladezeit errechnen wir den tariflichen Frachtsatz für die zusätzliche Standzeit.

(7) Unvermeidbare Transportschäden und Schäden beim Abladen bis zu 2 % des Warenwerts gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 6 Gewährleistung - Schadensersatzansprüche

(1) Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen und geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Dies gilt im Falle des Verbrauchsgüterkaufes nur für offensichtlich erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen, wobei eine Rügefrist von zwei Wochen ab Anlieferung einzuhalten ist. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller – soweit dieser Kaufmann ist – jedoch nicht von eigenen

Verkaufs- und Lieferbedingungen § 6 – § 10

Prüfungen und Versuchen. Der Besteller hat die gelieferte Ware – ggf. durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der Besteller uns nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des 10. Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen, soweit der Besteller auf die Bedeutung des Ablaufs der Frist hingewiesen wurde und es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

(2) Weist die Ware innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel auf, sind wir – sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt – nach unserer Wahl zum Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspräche dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem für uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.

(4) Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder ist sie dem Besteller unzumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Nach Einbau kann – sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt – nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

(5) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen: Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Soweit dem Besteller nach Abs. 5 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gem. Abs. 7, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Sachen ein Jahr ab Ablieferung; dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Beim Verbrauchsgüterkauf beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

(8) Für die von uns gelieferten Waren leisten wir volle Garantie auf fachgerechte Beschaffenheit und Verarbeitung im branchenüblichen Rahmen. Unsere Rohstoffvorkommen (Zement, Sand, Kies, Splitt, usw.) können Farbunterschiede sowie eine unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit unserer Produkte bedingen. Ein Mangel oder eine Funktionsbeeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Der vollautomatische Arbeitsablauf gestattet es nicht, jedes Produkt einzeln zu kontrollieren. Sowohl bei zementgrauen wie auch bei farbigen Betonerzeugnissen kann nicht für Farbgleichheit garantiert werden. Auch etwaige Kalkausblühungen oder Braunverfärbungen der Betonerzeugnisse stellen keinen Mangel dar.

§ 7 Unmöglichkeit - Vertragsanpassung - Vertragsstrafen

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit einschließlich unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 8 Sicherungsrecht - Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller – ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeit – unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit, seine Geschäfte- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die entsprechenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verbrauchen (verbinden, vermischen, verarbeiten), es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterverfügung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch dann, wenn der Besteller mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Besteller darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind; dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verzichten wir auf das Recht der Selbsteinziehung. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offen legt. Der Besteller verpflichtet sich, die Forderungen gegen die Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten.

(5) Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Falls die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt wird, überträgt der Besteller schon jetzt im Voraus das Eigentumsrecht auf uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Waren, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Er ist berechtigt, sie in seinem Geschäftsbetrieb zu veräußern. Der Besteller ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen. Der

Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihres Entstehens vereinbart. Die Vertragspartner sind sich über den Eigentumsübergang einig.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer offenen Forderungen aus dem Kaufvertrag.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Geschäftssitz von uns. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Informationspflicht nach § 36 VSBG:

Wir sind weder gesetzlich verpflichtet noch bereit, am Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 10 Allgemeines

(1) Auf Verträge zwischen uns und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Diese Rechtswahl gilt bei Verbrauchern nur, soweit der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz dem Kunden nicht entzogen wird.

(2) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(3) Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.